

14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen

Stand: Februar 2018

Rechtsgrundlagen

[Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1231/2010](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009](#)

[Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#)

[Rückkehrhilfegesetz \(RückHG\)](#)

[Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#)

[Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#)

[Drittes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB III\)](#)

[Neuntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IX\)](#)

[Zehntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#)

[Abgabenordnung \(AO\)](#)

[Asylgesetz \(AsylG\)](#)

[Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen \(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG\)](#)

[Kommunikationshilfenverordnung \(KHV\)](#)

[Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten \(JVEG\)](#)



14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen

[Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#)

[Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen \(Verpflichtungsgesetz\)](#)

[Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)

[Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)

14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen

Inhaltsverzeichnis

1.	Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten.....	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Inanspruchnahme der Dienste.....	5
1.2.1	Berechtigter Personenkreis	5
1.2.2	Übersetzungsdienste.....	6
1.2.2.1	Rahmenverträge.....	6
1.2.2.2	Beauftragung der Übersetzungsdienste.....	7
1.2.3	Mündliche Übersetzungsdienste	8
1.2.4	Weitergehende optionale Maßnahmen bei der Verwendung von Dolmetscherdiensten.....	8
1.3	Kostenübernahme.....	8
1.3.1	Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige und privilegierte Drittstaatsangehörige	9
1.3.2	Kostenübernahme für nicht privilegierte Drittstaatsangehörige	10
1.3.2.1	Mündliche Übersetzungen (Dolmetscherdienstleistungen) im Kundengespräch.....	10
1.3.2.2	Schriftliche Übersetzung von Dokumenten (Übersetzungsdienstleistungen)	10
1.3.3	Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Rückkehrhilfegesetz (RückHG)	10
1.4	Vergütung.....	10
1.5	Haushalt	11
1.5.1	Verwaltungs(kosten)budget.....	11
1.6	Möglichkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	11
1.7	Datenschutz	12
2.	Inanspruchnahme von Kommunikationshilfe für hör- und sprachbehinderte Menschen.....	13
2.1	Kommunikationshilfen (Eignung und Notwendigkeit)	13
2.2	Grundsatz der Kostenfreiheit und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationsshelferinnen und Kommunikationsshelfern.....	14

14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen

2.3 Datenschutz	15
2.4 Beauftragung und Abrechnung im Rahmen des Service-Portfolios SGB II.....	15
2.5 Haushalt	15

1. Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten

1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Freizügigkeit können innerhalb der Europäischen Union (EU) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Mitgliedsland ihrer Wahl eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Aus diesem Grund können auch Kundinnen und Kunden ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Dienste der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Anspruch nehmen. Da für diesen Personenkreis der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA sowie die Beantragung von Kindergeld und Kinderzuschlag nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden darf, können Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im erforderlichen Umfang beauftragt werden.

Neben den EU-Staatsangehörigen und Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, hat sich die BA im Zusammenhang mit einem funktionierenden Flüchtlingsmanagement das Ziel gesetzt, auch für nicht privilegierte Drittstaatsangehörige eine frühzeitige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu ermöglichen. Insoweit soll der Zugang zu den Sozial- und Beratungsleistungen in den Dienststellen der BA und in den gemeinsamen Einrichtungen sowie zu Kindergeld und Kinderzuschlag unbürokratisch ermöglicht werden. Zu diesem Zweck bietet die zentrale Dolmetscher-Telefon-Hotline ergänzende Unterstützung.

1.2 Inanspruchnahme der Dienste

1.2.1 Berechtigter Personenkreis

Die Prüfung, inwieweit im Verwaltungsverfahren ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen werden muss, erfolgt gestuft: Kundinnen und Kunden mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, werden für Übersetzungen und Dolmetscherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen betraut. Sofern dies ebenfalls nicht möglich ist, sollen soziale Verbände bzw. ehrenamtliche Einrichtungen und Ähnliche - soweit die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen - hierfür gewonnen werden. Bei Bedarf werden die Fachdienste im Rahmen der Beauftragung über notwendige Dolmetscherdienste informiert.

Stehen diese Möglichkeiten insgesamt nicht zur Verfügung, ist die BA verpflichtet, für den Personenkreis **der EU-Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen aus Drittstaaten**, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten.

Gemäß der [Verordnung \(VO\) \(EG\) Nr. 883/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie nach entsprechenden Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen und Übereinkommen über Soziale Sicherheit und Kindergeld darf die BA bzw. die jeweilige gemeinsame Einrichtung, Kundinnen und Kunden aus EU-Mitgliedsstaaten nicht benachteiligen. Dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von

Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung sowie der zwischenstaatlichen Abkommen und Übereinkommen erfasst werden. Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) werden daher die notwendigen Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste veranlasst.

Nicht privilegierte Drittstaatsangehörige und Institutionen sollen dagegen bereits beim ersten Kontakt aufgefordert werden, im Schriftverkehr und in mündlichen Verhandlungen die deutsche Sprache zu verwenden und ggf. selbst Übersetzungen anfertigen zu lassen oder einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin mitzubringen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass andernfalls das Schriftstück unter Setzung einer angemessenen Frist zur Übersetzung zurückgereicht werden muss. Wird die Frist nicht eingehalten, kann eine Übersetzung veranlasst werden. Die Aufwendungen hierfür werden in der Regel in angemessenem Umfang der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt. Angemessen sind die Kosten, welche aus dem Rahmenvertrag mit den Übersetzungsdienstleistern entstehen. Die Übernahme der Kosten von Amts wegen kann erfolgen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

1.2.2 Übersetzungsdienste

1.2.2.1 Rahmenverträge

Der zentrale Einkauf der BA im BA-Service-Haus hat für die Durchführung von Übersetzungsarbeiten für die Dienststellen der BA und der gemeinsamen Einrichtungen einen Rahmenvertrag mit zwei externen Auftragnehmern, den Firmen [Kern AG](#) und [Wagner Consulting LLC](#), geschlossen. Die jeweils aktuell gültigen Informationen zu diesen Verträgen können unter der Rubrik [Übersetzungsdienstleistung](#) im Intranet eingesehen werden.

Die den Verträgen zugrundeliegende Ausschreibung erfolgte in 5 Losen, wobei die Firma Kern AG die Lose 1 bis 4 und die Firma Wagner Consulting LLC das Los 5 bedient.

Beide Auftragnehmer sind nach EN ISO 17100:2015 zertifiziert und führen die Übersetzungsdienstleistungen gemäß dem Qualitätsstandard durch.

Die Texte werden in allen 5 Losen sowohl von der Fremdsprache ins Deutsche als auch vom Deutschen in die Fremdsprache übersetzt. Darüber hinaus sind beglaubigte Übersetzungen bei Bedarf eine zu erbringende Dienstleistung.

Im Folgenden wird die Abgrenzung der Lose kurz beschrieben:

- Los 1 bis 4 (Firma Kern AG)

Es handelt sich um schlichte oder alltägliche Übersetzungen von Dokumenten, die wortgetreu übersetzt werden müssen. Die Dokumente werden in der Regel von Kunden/Kundinnen vorgelegt oder von ausländischen Stellen übersandt.

Beispiele: Anträge, Bescheinigungen, Zeugnisse, Lebensläufe, Urkunden, Zertifikate, Amtliche Dokumente (z.B. Bescheide von Behörden), Behördenkommunikation, Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Briefe, E-Mails, Internetseiten, Ausländische Informationsblätter.

Die Anforderung betrifft in der Regel die Bedarfe der Agenturen für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtungen. Das jeweilige Los kann jedoch auch für Bedarfe der Zentrale und der besonderen Dienststellen genutzt werden.

- Los 5 (Fa. Wagner Consulting LLC)

Es handelt sich um komplexe Dokumente und Publikationen, die überwiegend eine einschlägige und ggf. juristische Terminologie aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und soziale Sicherheit (einschließlich das steuerrechtliche Kindergeld) beinhalten.

Beispiele: Merkblätter, Broschüren, Vordrucke, Gerichtsurteile oder Beschlüsse, Unterlagen die zum Beispiel eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, Textbausteine Eingliederungsvereinbarung, Publikationen im Kontext BA2020, Spezifikationsdokumente der EU-Kommission, Vordrucke zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Anforderung betrifft sowohl die Bedarfe der Zentrale und der besonderen Dienststellen als auch die Bedarfe der Agenturen für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtungen.

Im Los 5 ist zudem die Prüfung und Korrektur einer Druckfahne (z.B. bei der Erstellung von Broschüren) als optional und einzelfallbezogen zu erbringende Dienstleistung vereinbart.

1.2.2.2 Beauftragung der Übersetzungsdienste

Für die Beauftragung der Übersetzungsdienstleistung ist ein standardisierter Vordruck entwickelt worden.

Der Vordruck sieht die Beauftragung des Internen Service Personal durch den Bedarfsträger vor und weitergehend die externe Beauftragung an die Übersetzungsdienstleister.

Die Auftragsdaten werden vom Bedarfsträger in einem BK-Vordruck erfasst. In Folge generiert sich automatisch ein Übermittlungsformat an den zuständigen Internen Service Personal.

Die Auftragsdaten zur Übersetzung werden für den Internen Service Personal bereits automatisch in einem Auftrag zur Weiterleitung an den externen Übersetzungsdienstleister generiert und als Anlage beigefügt. Zudem ist bereits eine vorgefertigte Auftragsbestätigung für den externen Dienstleister als Anlage beigefügt.

Für den verschlüsselten externen E-Mail-Austausch zwischen den Internen Services Personal und den beiden Auftragnehmern wurde die E-Mail-Verschlüsselung eingerichtet. Für den verschlüsselten E-Mail-Austausch wurden bei den Auftragnehmern die zentral angelegten Postfächer der Internen Services Personal (Dienststellename.IS-Personal@arbeitsagentur.de) hinterlegt. Analog sind die E-Mailanschriften der externen Auftragnehmer im Übersetzungsauftrag bereits vorbelegt.

Der BK-Vordruck mit Anwenderhilfe steht im Intranet unter [Übersetzungsdienstleistung](#) zur Verfügung.

Die Nutzung der Übersetzungsdienste für gemeinsame Einrichtungen ist möglich, soweit die Serviceleistung Serviceportfolio SGB II A4 – Interner Dienstbetrieb Basispaket 1/3 vereinbart ist.

1.2.3 Mündliche Übersetzungsdienste

Der zentrale Einkauf der BA im BA-Service-Haus hat für die Durchführung von mündlichen Übersetzungsdiensten (Dolmetscherdiensten) per Telefon für die Dienststellen der BA und der gemeinsamen Einrichtungen einen Vertrag mit der Firma SAVD Videodolmetschen GmbH abgeschlossen. [Vertragsinformationen](#) sind im Intranet unter [Übersetzungsdienstleistung](#) abrufbar.

Die Dolmetscher-Telefon-Hotline unterstützt ergänzend die Kommunikation mit Kundinnen und Kunden ohne bzw. mit nur geringen Deutschkenntnissen. Sie hat den Vorteil, für ad-hoc und kurzfristige Termine eine/n professionelle/n Dolmetschende/n in großer Sprachauswahl hinzuziehen zu können.

Auch die Nutzung der Dolmetscher-Telefon-Hotline ist für die gemeinsamen Einrichtungen nur möglich, soweit die Dienstleistungsvereinbarung Serviceportfolio SGB II A4 – Interner Dienstbetrieb Basispaket 1/3 vereinbart ist und die gemeinsame Einrichtung dem Internen Service Personal den gewünschten Zugang zur Telefon-Hotline mitteilt. Für die technische Einrichtung seitens des Anbieters werden der Name der gemeinsamen Einrichtung, die fünfstellige Trägernummer sowie die Festnetz-Telefonvorwahl mit Kopfnummer der bedarfstragenden gemeinsamen Einrichtung (siehe auch [Vertragsinformationen](#) – Seite 4) benötigt.

1.2.4 Weitergehende optionale Maßnahmen bei der Verwendung von Dolmetscherdiensten

Als weitere geeignete Maßnahmen, um flexibel, unbürokratisch und kostengünstig einen Engpass an Dolmetscherdienstleistungen abzumildern, kommen u.a. die nachfolgenden Optionen in Betracht:

- Verwendung von am Markt frei zugänglichen computerunterstützten Übersetzungsprogrammen zur Übersetzung der gesprochenen Sprache - z.B. für einfache Texte im Leistungsantragsprozess (nicht geeignet für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten, vgl. 1.3.2.2),

Nutzung von regional verfügbaren studentischen Hilfskräften (Fremdsprachen-Studierende) oder einem vergleichbaren Personenkreis (z.B. Absolventen/innen von Fortgeschrittenen Deutschkursen) zur Übersetzungsleistung per Telefonkonferenz im Antragsverfahren.

1.3 Kostenübernahme

Bei der Übernahme von Kosten, die für Übersetzungs- und Dolmetscherdienste entstanden sind, ist grundsätzlich zwischen EU-Staatsangehörigen und Staatsangehörigen aus Drittstaaten (privilegierte Drittstaatsangehörige), die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in

einer grenzüberschreitenden Situation befinden, sowie nicht privilegierten Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

1.3.1 Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige und privilegierte Drittstaatsangehörige

Die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken und für Dolmetscherdienste werden bei allen Kontakten von Amts wegen (in der Regel aus dem Verwaltungs(kosten)budget) übernommen bei

- Staatsangehörigen aus Staaten der EU (gemäß Art. 2 der [VO \(EG\) Nr. 883/2004](#) erstreckt sich der Anwendungsbereich der VO auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene),
- Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (gemäß [VO \(EU\) Nr. 1231/2010](#) zur Ausdehnung der [VO \(EG\) Nr. 883/2004](#) und der [VO \(EG\) Nr. 987/2009](#) auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese VO fallen),
- Staatsangehörigen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR); die [VO \(EG\) Nr. 883/2004](#) und [Nr. 987/2009](#) finden im Verhältnis zu den Staaten des EWR - Island, Liechtenstein und Norwegen - noch Anwendung, dazu auch [VO \(EWG\) Nr. 1408/71](#)
- Staatsangehörigen aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen:

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung bestehen zwischenstaatliche Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 12. Oktober 1968 (die im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo Mazedonien, Montenegro und Serbien weiterhin Anwendung finden) und der Schweiz.

Für den Kindergeldbereich bestehen zwischenstaatliche Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (die ebenfalls im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien weiterhin Anwendung finden), Marokko, Tunesien und der Türkei.

1.3.2 Kostenübernahme für nicht privilegierte Drittstaatsangehörige

1.3.2.1 Mündliche Übersetzungen (Dolmetscherdienstleistungen) im Kundengespräch

Zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher können beauftragt werden, soweit die Situation dies erfordert. Eine Kostenübernahme ist möglich, sofern und solange keine kostenlosen Alternativen zur Verfügung stehen und nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ohne Dolmetscherin oder Dolmetscher die Einleitung sowie Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sonst nicht möglich erscheint.

1.3.2.2 Schriftliche Übersetzung von Dokumenten (Übersetzungsdienstleistungen)

Für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten und Schriftstücken, die eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen, werden grundsätzlich zertifizierte Dolmetscher- und Übersetzungsdienste eingeschaltet. Vom Einsatz von Übersetzungssoftware wird im Hinblick auf den hohen Anpassungsbedarf der damit übersetzten Schriftstücke abgesehen.

Grundsätzlich gelten die Regelungen gemäß [§ 19 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#), [§ 87 Abs. 2 Abgabenordnung \(AO\)](#). Da die Amtssprache Deutsch ist, ist die Kundin/der Kunde danach u.a. unverzüglich dazu aufzufordern, die Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente übersetzt innerhalb einer angemessenen Frist der Behörde vorzulegen. Sofern die Kundin bzw. der Kunde aber nachvollziehbar darlegt bzw. die Umstände keine andere Annahme zulassen, als dass aufgrund der persönlichen Fluchtsituation die Selbstbeschaffung einer notwendigen Übersetzung von Dokumenten auch unter Fristsetzung nicht möglich bzw. nicht zu erwarten sein wird, kann die Übersetzung im notwendigen Rahmen durch die Dienststelle veranlasst werden. Soweit die Festsetzung eines angemessenen Aufwendersatzes der dafür entstandenen Kosten bei Berücksichtigung der fluchtbedingten finanziellen Möglichkeiten der Kundin bzw. des Kunden als unverhältnismäßig erscheint, kann diese entfallen.

1.3.3 Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem [Rückkehrhilfegesetz \(RückHG\)](#)

Die Erstattung der Kosten durch Kundinnen und Kunden entfällt bei Ausländer/innen, die über Rückkehrbedingungen im Rahmen des Rückkehrhilfegesetzes beraten werden ([§ 7 RückHG](#)).

Auch Aussiedlerinnen und Aussiedler aus osteuropäischen Staaten sowie deutsche Rückwanderinnen und Rückwanderer aus dem Ausland beherrschen die deutsche Sprache häufig nur unvollkommen. Sofern sie die Hilfe in mündlicher oder schriftlicher Form in Anspruch nehmen, wird auf eine Erstattung der Dolmetscher- und Übersetzungskosten verzichtet.

1.4 Vergütung

Nach [§ 17 Abs. 2 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#) in Verbindung mit [§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SGB X](#) sowie [§ 9 Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) i.V.m. [§ 5 Kommunikationshilfenverordnung \(KHV\)](#) und [§ 107 Abs. 1 Satz 4 AO](#) finden die Regelungen des

Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten ([Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz - JVEG](#)) entsprechend Anwendung, wenn von diesen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. Übersetzerinnen und Übersetzern herangezogen werden.

Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die in [§ 9 Abs. 3 JVEG](#) genannten Sätze bzw. die in den §§ 9 bis 11 JVEG genannten Honorarbeträge. Eine Abweichung von den im JVEG genannten Sätzen ist durch privatrechtliche Vereinbarung (Vertrag oder Rahmenvereinbarung) möglich, z.B. wenn ein/eine Dolmetscher/in oder Übersetzer/in von der Dienststelle häufiger eingesetzt wird.

Bei den Stundensätzen nach dem JVEG handelt es sich gemäß [§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG](#) um Nettobeträge. Ob darüber hinaus Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des/der Auftragnehmer/in, insbesondere danach, ob ein steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des [§ 1 Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#) vorliegt und ob eine Steuerbefreiung gemäß [§19 UStG](#) vorliegt. Dies ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

1.5 Haushalt

1.5.1 Verwaltungskostenbudget

Mit der Einrichtung von separaten Kontierungselementen für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste stehen bei Auszahlungsanordnungen nach dezentraler Beauftragung durch die Dienststellen die eingerichteten Kontierungselemente zur Verfügung:

- Übersetzungen und Dolmetscherdienste SGB III (auch im Kontext Kindergeld und Kinderzuschlag): Hauptvorgang 5511 und Teilvorgang 0008, Sachkonto 6790000170 (Ableitung auf die Finanzposition 5-51101-00-0004)

Für den Rechtskreis SGB II sind die Kosten aus dem jeweiligen Budget der gemeinsamen Einrichtungen zu decken. Die Leistungsbescheinigung ist jeweils von der fachlich zuständigen Stelle abzugeben.

- Übersetzungen und Dolmetscherdienste SGB II (bei Vereinbarung der Serviceleistung A.4 Interner Dienstbetrieb - Basispaket 1 oder 3) : Hauptvorgang 5705 und Teilvorgang 0005, Sachkonto 6797000610 (Ableitung auf die Finanzposition 7-51101-02-0004)

1.6 Möglichkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach [§ 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB III\)](#)

Die notwendigen Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen können für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie für Ausbildungssuchende aus dem Vermittlungsbudget nach [§ 44 SGB III](#), für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit [§ 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#), übernommen werden, wenn es für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist (z.B. bei Dolmetscherkosten für Vorstellungsgespräche beim Arbeitgeber oder notwendige Übersetzungen zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses). Darüber entscheidet im

Einzelfall die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Eine Kostenerstattung aus dem Verwaltungskostenbudget kommt bei einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht in Betracht.

Nach [§ 131 SGB III](#) können, befristet bis zum 31. Dezember 2018, auch Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des [§ 61 des Asylgesetzes \(AsylG\)](#) keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dies gilt derzeit ausschließlich für Personen aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive. Dies sind derzeit Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien.

Die Kosten können aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III, für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II) unter folgenden Finanzpositionen erstattet werden:

- 2-685 11-00-2241 (SGB III bei Förderung der Anbahnung einer Beschäftigung),
- 2-685 11-00-2245 (SGB III bei Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung),
- 3-681 01-00-4611 (SGB III - Reha - Förderung aus dem Vermittlungsbudget),
- 7-685 11-01-2241 (SGB II bei Förderung der Anbahnung einer Arbeitsaufnahme),
- 7-685 11-01-2245 (SGB II bei Förderung einer Arbeitsaufnahme),
- 7-685 11-01-4611 (SGB II - Reha - Förderung aus dem Vermittlungsbudget).

Die Leistungsbescheinigung wird jeweils von der fachlich zuständigen Stelle abgegeben.

1.7 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des [SGB X](#) und der [AO](#), das [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#) sowie des [Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen \(Verpflichtungsgesetz\)](#) hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen finden Anwendung.

Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, beschäftigt oder für sie tätig sind, sollen nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz](#) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Dies gilt nicht, wenn sie Amtsträger im Sinne des [§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches \(StGB\)](#) sind. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz bestimmt die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Nach [§ 5 des BDSG](#) sind ferner alle mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

2. Inanspruchnahme von Kommunikationshilfe für hör- und sprachbehinderte Menschen

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach [§ 17 Abs. 2 SGB I](#), [§ 19 Abs. 1 SGB X](#) und [§ 9 BGG](#) das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Dieses Recht besteht sowohl in Verwaltungsverfahren als auch bei der Ausführung von Sozialleistungen. Die Kosten für die Kommunikationshilfen sind von der Behörde bzw. dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

Auf Grundlage des [§ 9 BGG](#) wurde für die Durchführung im Verwaltungsverfahren die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz ([Kommunikationshilfenverordnung -KHV](#)) erlassen.

2.1 Kommunikationshilfen (Eignung und Notwendigkeit)

Im Verwaltungsverfahren haben hör- und sprachbehinderte Menschen einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe im notwendigen Umfang. Dies umfasst auch das Recht, unter mehreren geeigneten Kommunikationshilfen wählen zu können und eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Dienststellen können die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet oder nach dem festgestellten Bedarf nicht notwendig ist. Bei der Feststellung des individuellen Bedarfs kann ggf. das zuständige Integrationsamt hinzugezogen werden.

Im Rahmen von Leistungen und Teilhabe am Arbeitsleben besteht die Möglichkeit, Kommunikationshilfen nach [§ 33 SGB IX](#) zu finanzieren.

Die Eignung einer Kommunikationshilfe und der notwendige Umfang bestimmen sich nach dem individuellen Bedarf der/des Berechtigten. Die Kommunikationshilfe ist dann als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall eine Verständigung sicherstellt, welche die/der Berechtigte zur Wahrnehmung eigener Rechte benötigt. Die/der Berechtigte muss mit der jeweiligen Kommunikationshilfe trotz ihrer/seiner individuellen Einschränkungen in der Lage sein, verstehen zu können, was ihr/ihm die Behörde mitteilt. Die [KHV](#) in der jeweils geltenden Fassung enthält eine Definition der Kommunikationshilfen.

Nach [§ 3 Abs. 2 KHV](#) kommen aktuell folgende Kommunikationshilfen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere:

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,

3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere:

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere:

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme.

Kommunikationshilfen werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle bereitgestellt. Hierzu bieten die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach [§ 13 BGG](#) Beratung und Unterstützung an. Vermittlungszentralen von Gebärdendolmetschenden sind auch im Internetangebot des [Deutschen Gehörlosen-Bund e.V.](#) enthalten.

Weitere Hilfestellung ist über die Integrationsämter und Interessenverbände erhältlich.

2.2 Grundsatz der Kostenfreiheit und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern

Beim Einsatz von Dolmetschenden finden in den Dienststellen der BA bzw. den gemeinsamen Einrichtungen nach [§ 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) in Verbindung mit [§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SGB X](#) sowie [§ 9 BGG](#) i.V.m. der jeweils geltenden Fassung der [KHV](#) grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten ([Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG](#)) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die in [§ 9 Abs. 3 JVEG](#) genannten Sätze bzw. die in §§ 9 bis 11 JVEG genannten Honorarbeträge. Eine Abweichung von den im JVEG genannten Sätzen ist durch privatrechtliche Vereinbarung (Rahmenvereinbarung) möglich. Dies sollte insbesondere dann angestrebt werden, wenn die Gebärdensprachdolmetscherin/der Gebärdensprachdolmetscher sowie die Kommunikationshelferin/der Kommunikationshelfer von der Dienststelle häufiger eingesetzt wird. Die [KHV](#) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei den Stundensätzen nach dem JVEG handelt es sich gemäß [§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG](#) um Nettobeträge. Ob darüber hinaus Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers sowie der Kommunikationshelferin/des Kommunikationshelfers, insbesondere danach, ob ein steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des [§ 1 UStG](#) vorliegt und ob eine Steuerbefreiung gemäß [§ 19 UStG](#) gegeben ist. Dies ist Frage des jeweiligen Einzelfalls.

2.3 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des [SGB X](#), das [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#) sowie das [Verpflichtungsgesetz \(Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen\)](#) hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch Gebärdensprachdolmetschende sowie Kommunikationshelfer/innen finden Anwendung.

Nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz](#) sollen Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, beschäftigt oder für sie tätig werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden, sofern sie nicht Amtsträger im Sinne des [§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches \(StGB\)](#) sind. [§ 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz](#) bestimmt die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Nach [§ 5 des BDSG](#) sind ferner alle mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

2.4 Beauftragung und Abrechnung im Rahmen des Service-Portfolios SGB II

Eine Beauftragung und Abrechnung von Kommunikationshilfen für gemeinsame Einrichtungen durch den Internen Service der Agentur für Arbeit ist nur nach erfolgter Vereinbarung der Serviceleistung A4 Interner Dienstbetrieb (Basispaket 1 oder 3) möglich.

2.5 Haushalt

Die Kosten für Kommunikationshilfen sind

- für den Rechtskreis SGB II (Verwaltungsausgaben) bei der Finanzposition 7-511 01-02-0004 (Hauptvorgang 5705 Teilvorgang 0004),
- für den Rechtskreis SGB III (Verwaltungsausgaben) bei der Finanzposition 5-511 01-00-0004 (Hauptvorgang 5511 Teilvorgang 0005),
- bei Förderung der beruflichen Rehabilitation bei der Finanzposition
 - o 7-68511-01-4611 (Hauptvorgang 2724 Teilvorgang 0001) Vermittlungsbudget Reha – Rechtskreis SGB II
 - o 3-681 01-00-4611 (Hauptvorgang 2320 Teilvorgang 0001) Vermittlungsbudget Reha – Rechtskreis SGB III bzw.
 - o 3-681 01-00-4823 (Hauptvorgang 2324 Teilvorgang 0004) Sonstige Hilfen nach [§ 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX](#), Arbeitsassistenz nach [§ 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX](#) zu buchen.